

Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 1820 – 97685 Bad Kissingen

Gemeinde Nüdlingen
Herrn Bürgermeister
Harald Hofmann
Kissinger Str. 1
97720 Nüdlingen

**Straßenverkehrsordnung (StVO);
Bundesstraße 287 (B 287), Ortsdurchfahrt Nüdlingen
Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 Km/h
Antrag vom 19.10.2018**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hofmann,

bei der Ortsdurchfahrt in Nüdlingen, B 287, handelt es sich um eine Bundesstraße, die dem überörtlichen Verkehr dient.

Der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Bad Kissingen obliegt es, die Sicherheit und Leichtigkeit des überörtlichen Straßenverkehrs durch verkehrsregelnde Maßnahmen zu gewährleisten. Um die Leichtigkeit des fließenden Verkehrs einzuschränken sind vom Gesetzgeber hohe Maßstäbe vorgegeben. Die Regelungen der §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO erlauben verkehrsrechtliche Anordnungen nur dort, wo der durchschnittlich aufmerksame Verkehrsteilnehmer, angesichts der ihm obliegenden Verpflichtung die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, eine Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann.

Voraussetzung für Geschwindigkeitsbegrenzungen ist stets, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das Risiko einer Beeinträchtigung von in der StVO geregelten Rechtsgütern erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 StVO).

Die Anordnung einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss also zwingend geboten sein, eine nur abstrakte Gefahr genügt nicht. Damit ein Verkehrszeichen (z. B. VZ 274-30) zur Gefahrenabwehr „zwingend geboten“ ist, genügt es nicht, dass sich die Anordnung als sachgerecht oder zweckmäßig erweist. Insbesondere sind auch subjektives Empfinden und Anscheinsgefahren dabei nicht sachgerecht.

Straßenverkehrsamt

DATUM
27.12.2019

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM
19.10.2018

UNSER ZEICHEN
1401-310-19/BK

ANSPRECHPARTNER/IN
Hr. Beck

ZIMMERNUMMER
203

DURCHWAHL FON
0971/801-7037

DURCHWAHL FAX
0971/801-7050

E-MAIL
friedbert.beck@kg.de

DIENSTGEBÄUDE
Klosterweg 10
97688 Bad Kissingen

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo.-Fr. 8.00 - 12.00
Mo., Di. 14.00 - 16.00
Do. 14.00 - 17.00
und nach Vereinbarung

KONTAKT
Fon 0971 801-0
Fax 0971 801-3333
poststelle@kg.de
www.landkreis-badkissingen.de

KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Bad Kissingen
IBAN DE62 7935 1010 0000 0000 34
BIC BYLADEM1KIS
Postbank Nürnberg
IBAN DE96 7601 0085 0009 2708 53
BIC PBNKDEFF

Hinzu kommt ein auffälliges Verkehrsunfallgeschehen an der besagten Örtlichkeit.

Das Unfallgeschehen ist in der Ortdurchfahrt von Nüdlingen relativ unauffällig. Aus den eingeholten fachtechnischen Stellungnahmen ist unter Berücksichtigung der Unfallortauflistung der letzten fünf Jahre ersichtlich, dass vorliegend keine erhöhte Gefahrenlage i.S.d. § 45 Abs. 9 StVO vorliegt.

Die Örtlichkeit wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auch nicht als Unfallhäufungspunkt ausgewiesen.

Schutzwürdiger Einrichtungen wie z.B. Krankenhäuser oder Pflegeanstalten, die in Ausnahmefällen eine Geschwindigkeitsbeschränkung erfordern würden, stehen nicht entlang der Ortdurchfahrt.

Gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 StVO können neben den Maßnahmen zum Schutz der Straße selbst auch Maßnahmen zum Schutz des Straßenumfeldes getroffen werden. Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen, wären ggf. bestimmte Beschränkungen oder Verbote bzgl. der Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken in Erwägung zu ziehen.

Grundsätzlich müssen Anlieger jedoch den Verkehr dulden, der der funktionsgerechten Inanspruchnahme der Straße dient, ebenso haben Anlieger, beim nicht Vorliegen von Alternativen im Gesamtinteresse Lärm- und Abgasbelastungen hinzunehmen.

Um ggf. verkehrsrechtliche Anordnungen in Betracht zu ziehen, ist im Vorfeld zu prüfen ob vorrangig planerische und straßenbauliche Maßnahmen (Umgehungsstraßen, lärmarme Fahrbahnoberflächen u.ä.) umzusetzen wären, da diese Vorrang vor verkehrsbehördlichen Eingriffen haben. Hierüber hat der Straßenbaulastträger, das Staatliche Bauamt Schweinfurt, leider noch keine Aussage getroffen.

Letztendlich kann ohne Vorliegen von belastbarem Zahlenmaterial und Aussagen zu den gesetzlichen Parametern entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, z.B. Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Lärmschutz-Richtlinien der StVO) das Landratsamt Bad Kissingen keine rechtsfehlerfreie Beurteilung, einschließlich der notwendigen Ermessenausübung, vornehmen.

Am 08.08.2019 wurden von der Gemeinde Nüdlingen erstmalig Unterlagen aus der Bürgerversammlung Nüdlingen (vom 06.06.2019) eingereicht, die eine Überschreitung der Lärmimmissionswerte nach BImSchV um 7 dB (A) und eine Verkehrsaufkommen der Ortdurchfahrt B 287 Spitzenwert von 11.700 Fahrzeuge pro Tag belegen sollten.

Die vorgelegten Unterlagen können zur Entscheidungsfindung jedoch nicht herangezogen werden, da sie sich nach Rücksprache mit den Straßenbaulastträger, Staatliche Bauamt Schweinfurt, im Wesentlichen auf Prognosewerte für das Jahr 2035 beziehen. Der Unteren Straßenverkehrsbehörde liegen somit keine Aussagekräftigen Nachweise vor, um in eine seriöse Prüfung einsteigen zu können.

Ohne das Vorliegen eines Lärmgutachtens und das Vorliegen eines Verkehrsgutachtens, ist eine weitere Prüfung daher leider nicht möglich. Diesbezüglich wird auch eine Rücksprache mit dem Baulastträger empfohlen.

Nach derzeitigem Sachstand wäre der Antrag abzulehnen. **Wir bitten um zeitnahe Mitteilung bzgl. der weiteren Vorgehensweise.**

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auf Bundesstraßen für eine derartige Anordnung eine Zustimmung der obersten Landesbehörde einzuholen ist, soweit die Landesbehörden keine Delegation auf untergeordnete Verkehrsbehörden vorgenommen haben.

Die Polizeiinspektion Bad Kissingen, das Staatliche Bauamt Schweinfurt und die Regierung von Unterfranken erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Beck
Verwaltungsamtsrat